

## **Bekanntmachung**

### **Ausbau der B 33 zwischen Allensbach-West und Konstanz (Landeplatz), Bauabschnitt C und D, 5. Planänderung – Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der genehmigten Planunterlagen zur Einsichtnahme**

Das Regierungspräsidium Freiburg hat auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Straßenbauverwaltung beim Regierungspräsidium Freiburg mit Planfeststellungsbeschluss vom 24.06.2021 – Az. 24-0513.2-03 – die 5. Planänderung in den Bauabschnitten C und D zum Planfeststellungsbeschluss vom 13.03.2007 für den Ausbau der B 33 zwischen Allensbach-West und Konstanz (Landeplatz) genehmigt.

Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und eine Fertigung des festgestellten Plans liegen zwei Wochen, und zwar

**von Mittwoch, dem 28.07.2021  
bis einschließlich Dienstag, dem 10.08.2021  
im Rathaus, Münsterplatz 2, 78479 Reichenau, Sitzungssaal  
während der Öffnungszeiten  
Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr  
Donnerstag zusätzlich von 16:00 bis 18:00 Uhr**

zur Einsicht aus.

Eine Voranmeldung per Telefon oder E-Mail ist nicht erforderlich. Beim Besuch des Rathauses Reichenau ist zu beachten: Der Einlass wird nur bei Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gewährt. Des Weiteren gelten Hygienevorschriften wie Händedesinfektion sowie die Abstandsregelung. Wegen der Einschränkungen auf Grund der Corona-Pandemie wird empfohlen, die Einsicht in die genehmigte Planung über das Internet vorzunehmen.

Die ausgelegten Unterlagen können ab Beginn der Auslegung am **28.07.2021** auch auf der Internetseite [www.rp-freiburg.de](http://www.rp-freiburg.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bzw. auf der Seite <https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/abt2/ref24/planfeststellung/> unter der Rubrik „Straßen“ eingesehen werden.

Mit dem Ende dieser Auslegungsfrist gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber denjenigen Betroffenen, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Eine Mehrfertigung des Planfeststellungsbeschlusses kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, 79083 Freiburg i.Br. angefordert werden.

Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen verbleiben bei der Gemeinde, so dass die Einsichtnahme auch nach Ablauf der oben genannten gesetzlichen Auslegungsfrist möglich ist.

Reichenau, den 20.07.2021,

Stadt-/Gemeindeverwaltung  
gez. Ortsbauamt